

Malich, Siegfried

Article — Digitized Version

Haltung und Handlungsvermögen der EWG gegenüber den Entwicklungsländern

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Malich, Siegfried (1963) : Haltung und Handlungsvermögen der EWG gegenüber den Entwicklungsländern, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 43, Iss. 11, pp. 461-469

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133350>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Haltung und Handlungsvermögen der EWG gegenüber den Entwicklungsländern

Dr. Siegfried Malich, Brüssel

Die schrittweise Annäherung der EWG-Mitgliedstaaten an die wirtschaftliche und politische Integration Europas schafft zusehends die Notwendigkeit und auch die Voraussetzungen, den Blick von den auf die Gemeinschaft orientierten Aufgaben auf „außenorientierte“ Probleme zu lenken. In dem Maße, wie die Integration der Gemeinschaft fortschreitet, offenbaren sich Aufgaben, die — teils durch die europäische Integration selbst bewirkt — die EWG als Gemeinschaft zu lösen haben wird. Zu diesen Aufgaben zählt in erster Linie auch die Entwicklungshilfe. Eine von der EWG getragene Unterstützung des Wirtschaftsablaufs der Entwicklungsländer, d. h. vornehmlich der Handelspolitik, Agrarpolitik, Wettbewerbs- und Verkehrspolitik, wird eine höhere Effizienz haben als die Summe der gegenwärtigen einzelstaatlichen Hilfsmaßnahmen. Die Wirksamkeit einer derart konzipierten Hilfe wird — wie der Verfasser in der folgenden Abhandlung auch zeigt — sich nicht nur auf die Wirtschaft der Entwicklungsländer erstrecken, sondern sich ebenfalls in einer größeren Harmonie des Welthandels, in einer Beseitigung noch bestehender Handelschranken niederschlagen, d. h. die Entwicklungshilfe der EWG wird einen Teilbeitrag zur Integration des Welthandels liefern können.

Wer die Reaktionen der Außenwelt auf die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft studiert, der stößt immer wieder auf ein überraschendes Phänomen. Es ist die frühzeitige Anerkennung der Gemeinschaft als weltwirtschaftliche Realität und wirtschaftspolitischer Machtfaktor — und dies bereits zu einer Zeit, da die EWG sich noch im frühesten Anfangsstadium ihrer Verwirklichung befand, in der ersten Vierjahresstufe ihrer auch heute noch nicht einmal zur Hälfte durchmessenen Anpassungs- und Übergangszeit.

Diese Vorwegnahme des Endzustandes eines zwölfjährigen Wandlungs- und Reifeprozesses — mochte sie nun unter positiven oder, wohl noch häufiger, unter negativen Vorzeichen erfolgen — bedrängte die Gemeinschaft bereits während eines Zeitraumes, der weitestgehend der Klärung elementarer interner Fragen und dem Aufbau des inneren Gefüges vorbehalten sein sollte. Sie machte es notwendig, sich früher als eigentlich beabsichtigt und objektiv begründet, mit der Einstellung der nichtbeteiligten Länder gegenüber dem Integrationsvorhaben in Westeuropa zu beschäftigen und — neben der Fülle vordringlicher Arbeiten im Innern — erhebliche Energien freizustellen für eine an sich nicht primäre Aufgabe, nämlich die Auseinandersetzung mit den lautstarken Stellungnahmen der Außenwelt zu einer auf die Gegenwart bezogenen Zukunftsvision der EWG.

Hierbei erwies es sich nun sehr bald, daß die Einstellung der Drittländer gegenüber der Gemeinschaft, auf welchen Sektor der Skala zwischen Furcht und Hoffnung sie sich auch eingespielt haben mochte, von einer geradezu epidemisch um sich greifenden Mißdeutung des Aufbaus, der Ziele und des Handelns der EWG geprägt war. Daran hat sich bis heute nicht viel geändert.

Einer der Aktionsbereiche, hinsichtlich dessen ein besonders hohes Maß an Unkenntnis über die Haltung und das Handlungsvermögen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bestehen scheint — und zwar nicht nur in der öffentlichen Meinung der Außenwelt, sondern auch in weiten Kreisen der politisch interessierten Bevölkerung innerhalb des Gemeinsamen Marktes —, ist die Hilfe für Entwicklungsländer. Es erscheint daher angebracht, diesem aktuellen Thema einige klärende Darlegungen zu widmen.

KEINE GEMEINSAME GESAMTPOLITIK GEGENÜBER DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Um nicht mißverstanden zu werden: Es geht hier keineswegs darum, den zahlreichen Übersichten über die Leistungen der sechs EWG-Mitgliedsländer eine weitere folgen zu lassen. Statt dessen soll der Versuch unternommen werden, eine Vorstellung von der Zuständigkeit der Gemeinschaft als wirtschaftspolitischer Eigenpersönlichkeit auf dem Gebiete der Ent-

wicklungshilfe zu vermitteln und damit zugleich die Berechtigung ihrer Exekutivorgane zur Entfaltung einer eigenen Initiative zu beleuchten.

Eine solche Initiative ist ganz allgemein überall dort vorgesehen, wo nach dem Willen der Schöpfer der Europäischen Gemeinschaft wirtschaftspolitische Aufgaben schrittweise aus dem Kompetenzbereich der einzelnen Mitgliedstaaten herausgelöst und als gemeinschaftliche Anliegen fortgeführt oder doch zumindest koordiniert beziehungsweise harmonisiert werden sollen. Nach dem Verträge von Rom gilt das insbesondere für so wichtige Bereiche staatlicher Einflußnahme auf den Wirtschaftsablauf wie die Handelspolitik, die Agrarpolitik, die Wettbewerbspolitik und die Verkehrspolitik. Klar umrissene Bestimmungen über eine umfassende gemeinsame Politik gegenüber den Entwicklungsländern wird man jedoch im Vertragstext vergeblich suchen.

Hieraus den Schluß zu ziehen, daß die nach außen gerichtete Entwicklungspolitik bewußt aus der Liste der Gemeinschaftsvorhaben ausgeklammert werden sollte, wäre allerdings ein voreiliges Urteil. In Wirklichkeit liegt nämlich des Rätsels Lösung ganz einfach darin, daß der im März 1957 unterzeichnete EWG-Vertrag zu einer Zeit konzipiert wurde, als die Unterstützung rückständiger Volkswirtschaften noch nicht im Mittelpunkt internationaler Diskussionen stand und der Begriff „Entwicklungshilfe“ eben erst im Entstehen war. Das Fehlen eines heute als bedeutungsvoll zu wertenden Kapitels im Verträge von Rom ist also aus den Zeitumständen zu erklären, erlegt aber andererseits der keineswegs durch bewußtes Wollen ihrer Gründer zur Untätigkeit auf diesem Gebiet verurteilten Gemeinschaft die Verpflichtung auf, die Lücke mittels vertragsgemäßer Hilfskonstruktionen zu schließen. Wie kann das geschehen?

Die Assoziationskonvention als Ausnahmefall gemeinschaftlicher Entwicklungshilfe

Einen vortrefflichen Ansatzpunkt hierfür bietet Teil IV des Vertrages, der die Assoziierung überseeischer Länder und Hoheitsgebiete behandelt. Er überträgt der EWG als solcher in der Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zu ehemaligen Kolonialgebieten einiger Partnerstaaten gewisse Befugnisse und Verantwortlichkeiten, aus denen sich eine gemeinsame Entwicklungspolitik gegenüber diesem engeren Kreis hilfsbedürftiger Völker ableiten läßt.

Das ist auch geschehen. Während es jedoch im Laufe der auf fünf Jahre befristeten ersten Assoziationsregelung anfangs noch darauf ankam, den grob gezeichneten Rahmen für eine handelspolitische und finanzielle Unterstützung tastend und suchend mit zweckentsprechenden praktischen Maßnahmen auszufüllen, verdichteten sich später die so gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen zu einem ausgewogenen Programm regionaler Entwicklungshilfe. In der im Juli 1963 unterzeichneten neuen Assoziationskonvention,

an deren Abschluß die inzwischen zur politischen Selbständigkeit gelangten überseeischen Assoziierten selbst am stärksten interessiert waren, hat dieses Programm seinen vertraglichen Ausdruck gefunden. Einige seiner hervorstechenden Charakteristika vermögen sehr eindrucksvoll vor Augen zu führen, daß es offenbar gelungen ist, auf der Grundlage des recht vagen und als Direktive unzulänglichen vierten Teiles des EWG-Vertrages eine beispielhaft positive und konstruktive Konzeption gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik zu erarbeiten. Sie umfaßt die drei gleichermaßen wichtigen Komplexe Handelshilfe, finanzieller Beistand und technische Zusammenarbeit und verbindet sie zu einem organisch ineinandergreifenden Ganzen.

Aber wir wollen uns nicht damit aufhalten, Vorschußlorbeeren zu verteilen, sondern einen Überblick über die wichtigsten Vereinbarungen zu gewinnen trachten.

Hilfe für den Handel

Handelspolitisch soll den assoziierten Entwicklungsländern durch die Einrichtung eines Systems gegenseitiger Zollpräferenzen (im Sinne einer modifizierten Freihandelszone) geholfen werden. Zugang zum Gemeinsamen Markt unter den gleichen Bedingungen wie die sechs EWG-Länder selbst — das ist schon ein verheißungsvolles Privileg! Es ebnet den einstigen Kolonien den Weg in eine zunächst regionale Mehrheitigkeit ihrer vordem fast ausschließlich auf das jeweilige Mutterland ausgerichteten Handelsbeziehungen und dient damit ihrer allmählichen Abhärtung gegen den rauhen Wind eines umfassenderen internationalen Wettbewerbs.

Die erstmalige Konfrontation mit einer multinationalen Konkurrenz seitens hochentwickelter Volkswirtschaften könnte sich allerdings für die ökonomische Entfaltung der überseeischen Assoziierten als tödliche Gefahr erweisen und ihr Entrinnen aus der beklagenswerten Rolle ausschließlicher Rohstofflieferanten zu vereiteln drohen, wenn diese Länder der raffineren kommerziellen Aktivität ihrer europäischen Partner schutzlos ausgeliefert wären. Davon kann nicht die Rede sein. Zwar hat die Gemeinschaft ebenfalls ein Interesse an möglichst unbehindertem Zugang zu den ausbaufähigen Märkten der assoziierten Länder, aber dieses Interesse schließt den Mißbrauch ihrer Stärke aus und ist dem Wunsche untergeordnet, die Wirtschaftsstrukturen der überseeischen Partnerstaaten zu verbessern und den Lebensstandard der dort ansässigen Bevölkerung zu heben. Marktausweitung durch verfeinerte internationale Arbeitsteilung und Mobilisierung potentieller Nachfrage lautet die Devise.

Im Hinblick auf dieses gemeinsame Ziel der Assoziierung ist den achtzehn afrikanischen Ländern¹⁾ ein für den guten Willen der EWG sehr bezeichnendes Zugeständnis gemacht worden: Wenn übermächtige Kon-

¹⁾ genauer: siebzehn afrikanischen Ländern und der Republik Madagaskar.

kurrenz aus den hochindustrialisierten Gemeinschaftsländern den industriellen Aufbau in Übersee zu beeinträchtigen droht oder ernste Zahlungsbilanzschwierigkeiten auftreten, sind die Assoziierten berechtigt, einseitig gegenüber den Mitgliedstaaten Sonderzölle zu erheben und notfalls zu dem noch restriktiveren Mittel der Einfuhrkontingentierung zu greifen.

Finanzieller Beistand und technische Zusammenarbeit

Eine andere Vereinbarung zielt ebenfalls darauf ab, die Produktionsstruktur der assoziierten Länder vielseitiger zu gestalten und den industriellen Aufbau zu fördern; aber nicht nur dies: Durch die entwicklungspolitische Neuerung sogenannter Auffächerungs- und Produktionshilfen soll den afrikanischen Partnern zu einem tragfähigeren, ausgeglicheneren Wirtschaftsgefüge und zu erhöhter Konkurrenzfähigkeit auf allen Teilmärkten in der Gemeinschaft verholfen werden.

Die Einrichtung der Diversifizierungs- und Produktionshilfen schlägt eine Brücke zwischen den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Handels ihrer Assoziierten und dem gemeinschaftlichen finanziellen Beistand. Etwa 730 Mill. \$ werden den Überseeländern innerhalb der wiederum fünfjährigen Laufzeit des zweiten Assoziationsabkommens zufließen, und zwar vorwiegend aus dem von der EWG-Kommission verwalteten Europäischen Entwicklungsfonds.

Dieser mit 666 Mill. Rechnungseinheiten (Dollar) dotierte Fonds wird Leistungen zu erbringen haben, die — neben den oben bereits erwähnten Hilfen — von verlorenen Zuschüssen zum Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur bis hin zu bankmäßigen Krediten für privatwirtschaftlich rentable Investitionen reichen können. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß jedes der assoziierten Länder wahrscheinlich bestrebt sein wird, einen möglichst großen Anteil zu erlangen, so lenkt das zugleich den Blick auf eine besonders heikle Aufgabe der Verwaltung des Fonds, die darin besteht, begrenzte Mittel nach sorgfältiger Prüfung auf die als vordringlich förderungswürdig erkannten Vorhaben zu verteilen. Die im Abkommen ausdrücklich vorgesehene und auch vorher bereits praktizierte Möglichkeit, durch Beteiligungen internationaler Finanzorgane oder einzelner Länder an den Finanzierungen des Fonds zusätzliche Kapitalquellen zu erschließen, mag geeignet sein, die Selektionsaufgabe etwas zu erleichtern.

Die zweite Assoziationskonvention spannt den Rahmen der Finanzhilfe noch in anderer Hinsicht wesentlich weiter als die vorausgegangene Regelung. Man wird es als Zeichen des Erfolges der bisherigen Bemühungen um den Wirtschaftsaufbau der assoziierten Länder und als Ausdruck des Vertrauens in ihre weitere Entfaltung werten können, daß neben den vom Europäischen Entwicklungsfonds zu vergebenden Bankdarlehen jetzt auch eine Beteiligung der Europäischen Investitionsbank an der bankmäßigen Finanzierung

rentabler Vorhaben vereinbart worden ist. 64 Mill. \$ stehen für diesen Zweck zusätzlich zur Verfügung. Sicherlich darf angenommen werden, daß die Beteiligung der Bank an gewinnversprechenden Investitionen geeignet ist, auch das privatwirtschaftliche Interesse an den Entwicklungsmöglichkeiten in Übersee zu beleben. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Vereinbarungen der Konvention über Niederlassungsrecht, Dienstleistungen und Kapitalverkehr sollten ein übriges dazu tun, die private Initiative zu beflügeln und den Zustrom privaten Kapitals nach Afrika zu erleichtern.

Aus den Mitteln des Entwicklungsfonds ist auch der Aufwand für die technische Hilfe zu bestreiten. Sie wird den afrikanischen Assoziationspartnern sowohl zur Vorbereitung, Ausführung und Ergänzung konkreter Investitionsvorhaben als auch ganz generell in Form der Bildungs- und Unterweisungshilfe gewährt. Entsendung von Sachverständigen, Lieferung von Anschauungsmaterial, Ausarbeitung von Studien, Gewährung von Stipendien und Veranstaltung von Ausbildungskursen sind nur einige Beispiele für die Vielfalt der vorgesehenen Maßnahmen.

Kein versteckter Neokolonialismus

Soviel zu den Fragen der Assoziation. Aber obgleich das Verhältnis zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und achtzehn noch wenig entwickelten Volkswirtschaften Afrikas hier nur in groben Zügen skizziert werden konnte, müßte es doch hinreichend transparent geworden sein, um das Fehlen jeglicher neokolonialistischer Herdschatten diagnostizierbar zu machen. Mit der gesteigerten Empfindsamkeit soeben selbständig Gewordener hätten die überseeischen Staaten ohne Zweifel als erste jede hinterhältige Formulierung und jedes unaufrichtige Angebot erspürt und zum Anlaß genommen, die Verhandlungen abzubrechen oder die Unterzeichnung des Vertrages zu verweigern. Das ist nicht geschehen, und es konnte auch nicht geschehen, weil das Abkommen als frei ausgehandelte Verbindung zweier gleichberechtigter Parteien — den sechs EWG-Ländern und der Gemeinschaft einerseits und achtzehn souveränen afrikanischen Staaten andererseits — entstanden ist.

Es respektiert die absolute politische Unabhängigkeit der überseeischen Partner und soll ja gerade dazu dienen, auch ihre völlige wirtschaftliche Selbständigkeit herbeizuführen. Es läßt volle Bündnisfreiheit und steht daher auch teil- oder gesamt afrikanischen Einigungsbestrebungen nicht im Wege. Seine Institutionen (Assoziationsrat, Parlamentarische Konferenz, Schiedsgericht) sind streng paritätisch aufgebaut. Nur in einer Hinsicht ist das in all diesen Bestimmungen zum Ausdruck gelangte Prinzip der Gleichheit durchbrochen worden: bei der Verteilung von Nutzen und Lasten! Schon einem oberflächlichen Blick in die Abmachungen kann nicht verborgen bleiben, daß den assoziierten Ländern ein Maximum von Vorteilen gewährt, aber lediglich ein Minimum an Bürden auferlegt wird.

Das scheint sich inzwischen auch bei den überseeischen Nachbarn der „Achtzehn“ herumgesprochen zu haben, denn auf neueren kontinentalen Zusammenkünften wie den Tagungen der ECA (UN-Wirtschaftskommission für Afrika) wurden die Assoziierten durchaus nicht als beklagens- oder verachtenswerte Handlanger neokolonialistischer Mächte, sondern mit einer aus Neid und Anerkennung gemischten Haltung wie Leute behandelt, die es bereits zu etwas gebracht haben.

DAS VERHÄLTNISS ZU DEN NICHT ASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Von den Besonderheiten der im Rahmen der Assoziationskonvention zu leistenden Entwicklungshilfe stand eine am Anfang der bisherigen Betrachtungen: die Tatsache nämlich, daß es sich hierbei um eine Gemeinschaftsaufgabe der EWG handelt. Nicht die einzelnen Mitgliedsländer werden gegenüber den überseeischen Assoziierten helfend und fördernd tätig, sondern die Gemeinschaft als übernationale Einheit. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Sechs, über herbe Enttäuschungen ihrer nicht immer ganz befriedigend verlaufenen und nicht in allen Fällen mit eindeutig wägbaren Erfolgen gekrönten Auslandshilfe vergrämt, sich gewissermaßen in einen afrikanischen Schmoll- und Trotzwinkel zurückgezogen hätten. Weit davon entfernt! Von den erhöhten solidarischen Anstrengungen zugunsten der achtzehn afrikanischen Partner augenscheinlich unberührt, werden die Mitglieder des Gemeinsamen Marktes nicht müde, auch weiterhin jedes für sich eine weltweit gestreute Entwicklungshilfe zu pflegen. Beiträge an internationale Organisationen der multilateralen Hilfe, Zuwendungen an einzelne förderungsbedürftige Drittländer, ja sogar entwicklungspolitische Alleingänge in den assoziierten Staaten füllen das Repertoire dieser Darbietungen. Nur handelt es sich hierbei eben um Aktionen der EWG-Mitglieder, die nicht unter dem Banner der Gemeinschaft, sondern unter der jeweiligen nationalen Flagge vonstatten gehen. Wir werden hierauf noch in anderem Zusammenhang zurückkommen müssen.

Aber auch die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft als solcher ist — ungeachtet des Fehlens einer eindeutigen Kompetenzübertragung durch den Vertrag von Rom — nicht auf den bereits mit viel Geschick als Hebel benutzten vierten Teil des Vertrages beschränkt. Weitere brauchbare Ansatzpunkte, die zum Teil bereits genutzt worden sind, finden sich in anderen Vertragsabschnitten und ergänzenden Vereinbarungen der Mitgliedstaaten. Sie betreffen die Beziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu den nicht-assoziierten Entwicklungsländern unmittelbar, und diesem, durch unausrottbar erscheinende Mißverständnisse und Fehlurteile gefährlich, aber unnötig getrübbten Verhältnis seien noch einige klärende Darlegungen gewidmet.

Wir wollen auch hierzu auf eine schon eingangs getroffene Feststellung zurückgreifen: In den Augen der Außenstehenden hat — zur nicht geringen Über-

raschung für die Beteiligten selbst — das Integrationsvorhaben in Westeuropa schon zu einem Zeitpunkt reale Gestalt angenommen, als hier gerade die ersten tastenden Schritte auf kühn abgestecktem Neuland unternommen wurden. In der historischen Rückschau wird es wahrscheinlich als entscheidend bedeutungsvolle Parallelentwicklung zu werten sein, daß sich im Innern der Gemeinschaft eine ähnlich entschlossene Vorwegnahme ihres künftigen Seins vollzog. Vielleicht aus nicht viel gründlicherer Kenntnis der Vertragsbestimmungen, aber anderen Zielsetzungen heraus stellte sich die Wirtschaftspraxis in den sechs Ländern von Anfang an mit bemerkenswerter Geschäftigkeit auf die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ein. Ihre unerwartet positive Reaktion auf ein keineswegs überschaubares Wagnis der politischen Instanzen hat nicht wenig dazu beigetragen, daß einige Etappenziele des Vertrages früher als gedacht erreicht werden konnten. Auf diese Weise ist es gelungen, dem inneren Reife- und Wandlungsprozeß noch zur rechten Zeit eine den vorauseilenden Erwartungen der Außenwelt angemessene Beschleunigung zu verleihen und so ein gefährdendes Spannungsverhältnis zwischen Schein und Wirklichkeit weitgehend zu neutralisieren.

Heute ist die EWG, obgleich noch längst nicht mit allem vorgesehenen Rüstzeug ausgestattet, tatsächlich bereits ein wirtschaftliches und politisches Kraftfeld von weltumspannender Ausstrahlung. Dies zu erkennen, bedeutet für die Gemeinschaft zugleich, sich auf eine weltweite Verantwortung zu besinnen. Nicht zuletzt gilt das für die aus der eigenen Stärke erwachsende Verpflichtung gegenüber den Schwächeren. Und so mögen die ernsthaften Bekundungen wachsenden Verständnisses für die Sorgen der Entwicklungsländer seitens der willensbildenden Gemeinschaftsorgane als weiteres Indiz für die einsichtsvolle Reife dieses Integrationsgebildes zu nehmen sein. Was aber wurde konkret auf Gemeinschaftsebene getan, und was läßt sich an praktischen Maßnahmen verwirklichen?

Beteiligung an den Vorteilen der Integration

Da ist zunächst eine Beteiligung förderungsbedürftiger Drittländer an den Vorteilen der Integration. Der Vertrag selbst ebnet in Artikel 238 — unter anderem Aspekt als in dem schon behandelten vierten Teil — den Weg zu einer Assoziation mit der Gemeinschaft unter „gegenseitigen Rechten und Pflichten“, schließt aber mit dieser Formulierung nicht aus, daß gegenüber wirtschaftlich schwachen Ländern auf eine strenge Äquivalenz von Pflichten und Rechten verzichtet wird. Griechenland und die Türkei sind die ersten Nutznießer dieser nachsichtigen Vertragsauslegung durch die Gemeinschaft, andere werden sicherlich folgen.

Für einige der mutmaßlichen Anwärter auf einen solchen Anschluß an die EWG schien sich unlängst eine Alternative zu Artikel 238 zu eröffnen, die im Vertrage von Rom noch nicht vorgesehen war, in Wirklichkeit

aber auch nur den wirtschaftlich besonders rückständigen Drittländern — solchen nämlich, deren Entfaltungsgrad dem der achtzehn afrikanischen Assoziierten vergleichbar ist — eine äußerst vorteilhafte Form der Anlehnung an den Gemeinsamen Markt anbietet. Gemeint ist die durch eine Absichtserklärung des EWG-Ministerrats hervorgehobene Möglichkeit des Beitritts zu dem vor kurzem unterzeichneten Assoziationsabkommen mit den überseeischen Staaten. Artikel 58 der Konvention nimmt hierauf Bezug und verhindert zugleich, daß dieses Angebot zu Lasten der ursprünglichen Assoziationspartner geht. Deren Anteile an der zugesagten Entwicklungshilfe bleiben von der etwaigen Erweiterung des Kreises nach den gleichen Regeln Assoziierter völlig unberührt. Neue Mitglieder des Abkommens werden der EWG also zusätzliche Aufwendungen abverlangen.

Diese Bestimmungen, obgleich von gutem Willen geprägt und ohne Zweifel attraktiv, lassen dennoch einen scharenweisen Zustrom aufnahmeheischender Entwicklungsländer schwerlich erwarten. Zu viele, vorwiegend politische Hindernisse oder Scheinhürden gäbe es da zu überwinden. Unlust und Zögern auf seiten der zur Teilnahme an den Vorteilen der Assoziationskonvention eingeladenen Länder dienen der Gemeinschaft jedoch nicht als Vorwand, sich einer Mitwirkung an der Lösung der auf diesen Ländern lastenden Wirtschaftsprobleme zu versagen. Nur ist eben auf Gemeinschaftsebene der Aktionsspielraum gegenüber derartigen Staaten sehr viel beengter. Im Grunde deckt er sich weitgehend mit dem, was an gemeinschaftlicher Handelspolitik bisher bereits realisiert worden ist; und in dem Maße, wie diese Handelspolitik sich bis spätestens 1970 schrittweise konstituiert, wird die Handlungsfreiheit der Gemeinschaft ebenfalls wachsen.

Gemeinsame Handelspolitik schafft Aktionsspielraum

Was das handelspolitische Tun und Lassen der EWG gegenüber den entwicklungsbedürftigen Drittländern anbelangt, so sind wir hier auf einen Gegenstand gestoßen, der aus unerfindlichen Gründen einer objektiven Würdigung oder auch nur klarem Erkennen seitens der Außenwelt besonders schwer zugänglich zu sein scheint. Anders ist jedenfalls die Vielzahl hierauf abzielender Bedenken, Beschwerden, Forderungen und Vorbehalte kaum zu erklären. Für die Gemeinschaft besteht jedoch kein Anlaß, dieses Thema schamhaft zu meiden.

Schon der mehrfach zitierte Vertrag von Rom müßte an sich ausreichen, um fundamentale Unklarheiten und Verzerrungen aus dem Wege zu räumen. Artikel 110, der gewissermaßen als Präambel zum Abschnitt „Handelspolitik“ zu betrachten ist, drückt das Wollen der Gemeinschaft aus, zur harmonischen Entfaltung des Welthandels und zur Beseitigung aller Beschränkungen im internationalen Warenverkehr beizutragen. Der Beweis dafür, daß dies kein Lippenbekenntnis war,

sondern daß die EWG den selbstgesetzten Verpflichtungen nachzukommen gedenkt, ist unschwer zu erbringen und um so schlüssiger, wenn man sich zugleich die relativ kurze Zeitspanne seit dem Beginn der schrittweisen „Vergemeinschaftung“ wichtiger Kompetenzen vergegenwärtigt.

Liberalisierung und Zollabbau

Auf dem Gebiet der Liberalisierung haben die Mitgliedstaaten, von den hierzu befugten Instanzen der Gemeinschaft mehrfach sanft gedrängt, beachtliche Anstrengungen gemacht: Weniger als 1% der Zolltarifpositionen — im Falle Frankreichs, das einen besonders großen Rückstand aufzuholen hatte, nicht mehr als 3% — unterliegen heute noch der Kontingentierung. Dieser Abbau mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen ist freilich nicht als gezielte Maßnahme der Entwicklungshilfe zu werten, aber die schwächer entfaltet Volkswirtschaften haben daraus ebenfalls profitiert. Mehr auf sie zugeschnitten sind die erfolgversprechenden Versuche, zu einer liberaleren Haltung gegenüber den Ausfuhrern der sogenannten Niedriglohnländer zu gelangen.

Nun wäre die fortschreitende Abschaffung quantitativer Restriktionen natürlich nicht mehr als eine Art handelspolitischen Roßtäuschertricks, wenn sie aufgewogen würde durch eine Verstärkung und Erhöhung der Zollbarrieren. Derart finstere Absichten werden der Gemeinschaft zwar immer wieder unterstellt, aber wer daraufhin die Tatsachen sondiert, um sich selbst oder anderen Rechenschaft über die Tragweite solcher Anschuldigungen abzulegen, der findet diese These absurd.

Vielfach wird allein der schrittweise Übergang zu einem gemeinsamen Außenzolltarif — bei gleichzeitigem allmählichem Abbau der Binnenzölle zwischen den Mitgliedstaaten — von nichtbeteiligten Ländern als Diskriminierung beklagt oder als Protektionismus verschrien, obgleich hierin doch lediglich der logische Ausdruck des Entstehens einer in den Welthandelsregeln des GATT vorgesehenen Zollunion zu erblicken ist. Schwerwiegend wären die Vorwürfe nur dann, wenn dieser Schritt zu einer offenen oder versteckten Erhöhung des bisherigen Gesamtzollniveaus führen würde. Davon kann jedoch nicht die Rede sein.

Schon der Grundsatz der arithmetischen Ermittlung des EWG-Außenzolls aus den einstigen Sätzen der Mitgliedsländer sollte eine Schlechterstellung der Umwelt gegenüber dem früheren Zustand verhindern; aber nicht nur das: Ausnahmen von der Berechnungsregel brachten es sogar mit sich, daß der Gemeinsame Zolltarif, so wie er schließlich publiziert wurde, nur eine durchschnittliche Inzidenz von 7,4% gegenüber einem bei 9,1% liegenden Durchschnitt der ehemaligen nationalen Zolltarife aufwies. Sein Belastungseffekt war damit auch eindeutig geringer als der des britischen Nichtpräferenztarifs — ganz zu schweigen von den anders aufgebauten, aber mit zahlreichen prohibitiven Extremen durchsetzten Zöllen der USA.

Vielleicht ließe sich das von vielen Drittländern geäußerte Mißvergnügen über die Entstehung einer Zollunion in Westeuropa noch eher rechtfertigen, wenn die EWG sich in all den Jahren seit der Veröffentlichung des Gemeinschaftstarifs hartnäckig und boshaft geweigert hätte, an weiteren internationalen Bemühungen um den Abbau bestehender Zollschränken teilzunehmen. Aber nur in ausgesprochener Verleumdungsabsicht könnte ihr eine solche Obstruktion angekreidet werden. Das hieße nämlich, bewußt die Augen verschließen vor den von der Gemeinschaft 1961 in den Genfer Zollaussgleichsverhandlungen gewährten Zugeständnissen, mit denen einige Härten, die sich — trotz des unanfechtbaren Berechnungsverfahrens der künftigen Gemeinschaftszölle — in Einzelfällen ergeben konnten, bereits gemildert worden sind. Es hieße auch die förderlichen Impulse verleugnen, die der Vorschlag der EWG — eine allgemeine, lineare Zollsenkung um 20% vorzunehmen — der „Dillon-Runde“ des GATT verliehen hat.

Seitens der Gemeinschaft war eine derartige Entlastung des internationalen Warenverkehrs schon Ende 1960 einseitig vollzogen worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 erfolgte die an sich erst ein Jahr später fällige erste Annäherung der einzelstaatlichen Tarife an das aus diesem Anlaß vorläufig um 20% gesenkte Gemeinschaftszollniveau. Beschleunigter Abbau der höheren bei gleichzeitig verzögerter Anhebung der niedrigeren nationalen Zölle auf die EWG-Sätze waren das die Außenwelt unbezweifelbar begünstigende Resultat jener Maßnahme, die — zusammen mit den schon erwähnten Ausgleichszugeständnissen — die mittlere Inzidenz des gemeinsamen Außentaris weiterhin auf 5,7% schrumpfen ließ. Inzwischen ist auch die zweite Zollannäherung nach der gleichen Methode vollzogen worden.

Zwar fand das Angebot der EWG, ihr befristetes Entgegenkommen im Falle gleichwertiger Akte der übrigen GATT-Mitglieder zu konsolidieren, in der „Dillon-Runde“ noch keine überwältigende Gegenliebe, doch bleibt es vorläufig aufrechterhalten und erscheint geeignet, der bevorstehenden „Kennedy-Runde“ akzeptable Ergebnisse zu sichern.

Fehlende Möglichkeit zu positiver Diskriminierung

Wiederum ist soeben von handelspolitischen Gemeinschaftsaktionen die Rede gewesen, an deren förderlichen Resultaten die Entwicklungsländer im Verbands aller Welthandelspartner der EWG, nicht aber allein und privilegiert beteiligt sind. Und wiederum läßt sich ergänzend hinzufügen, daß es deswegen an Bemühungen der EWG um spezielle, auf die hilfsbedürftigen Länder zugeschnittene Maßnahmen nicht fehlt. Nur stand und steht derartigen Sonderaktionen der Gemeinschaft lediglich ein durch die Regeln des GATT eingegrenztes Feld zur Verfügung. Um dies zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Gruppe der hilfsbedürftigen Länder sich begrifflich

und faktisch zu spät formiert hat, um eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Meistbegünstigung — wie sie beispielsweise für Zollunionen und Freihandelszonen zugelassen worden ist — in das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen einbauen lassen zu können. Eine positive Diskriminierung zum Vorteil der rückständigen Volkswirtschaften ist also nicht möglich: Jede ihnen gewährte Konzession kommt automatisch den konkurrierenden Anbietern, und gehörten sie auch zu den stärksten Wirtschaftsmächten der Erde, ebenfalls zugute.

Das trifft nicht zu für Maßnahmen wie den von der Gemeinschaft gegenüber Entwicklungsländern erklärten Verzicht auf strenge Reziprozität der Gegenleistungen für Zollnachlässe, der in der Tat eine zulässige Vorzugsbehandlung schwächerer Volkswirtschaften darstellt. Gezielte Handelshilfe durch Zollsenkungen selbst aber läßt sich — solange die von Sprechern der EWG verschiedentlich befürwortete Revision des GATT im Sinne einer konstruktiven internationalen Entwicklungspolitik noch nicht vollzogen ist — nur bei Erzeugnissen verwirklichen, für die förderungsbedürftige Länder als Hauptlieferanten figurieren.

Die Gemeinschaft hat es nicht versäumt, auch diesen Weg zu beschreiten. So wurden zum Nutzen mehrerer überseeischer Drittländer die Zollsätze des Außentaris für eine Reihe tropischer Produkte (Kaffee, Kakao, Ananas, Kokosnüsse und verschiedene Gewürze), ohne Gegenleistungen zu fordern, um bis zu 40% gesenkt. Die Einfuhrzölle auf Tee und tropische Hölzer werden ab 1. Januar 1964 sogar völlig ausgesetzt werden. Eine gleichartige, ursprünglich nur auf Indien zugeschnittene, aber nach dem Meistbegünstigungsprinzip auch auf andere Lieferländer auszudehnende Entscheidung bahnt sich für weitere rd. zwanzig Erzeugnisse tropischer oder subtropischer Herkunft an.

Handelspolitisches Sonderproblem Agrarpolitik

Was aber haben — so mag nun entgegengehalten werden — die Entwicklungsländer der gemäßigten Zone verbroschen, daß ihnen nicht nur keine spektakulären GATT-konformen Sondervergünstigungen eingeräumt werden, sondern zu allem Überfluß auch noch das Schreckgespenst einer als protektionistisch verschrienen gemeinsamen Agrarpolitik vor ihnen aufgerichtet worden ist?

Erneut sehen wir uns — was den handelspolitischen Aspekt der Landwirtschaftspolitik betrifft — mit weit verbreiteten Vorurteilen konfrontiert, die aus einer zumindest oberflächlichen und insofern leichtfertigen Interpretation keineswegs geheimgehaltener Vereinbarungen und Entscheidungen der Gemeinschaft herzuführen scheinen. Die EWG wird angeprangert, als ob den Hirnen ihrer Experten erst- und einmalig in Zeit und Raum ein verabscheuungswürdiges System landwirtschaftlicher Marktverzerrungen entsprungen wäre.

Was wirklich geschehen ist, läßt sich in wenige Worte fassen: Entsprechend dem Willen, einen prosperierenden, alle Erzeugnisbereiche umfassenden Gemeinsamen Markt zu schaffen, sind auf dem Gebiete der Landwirtschaft die in den einzelnen Mitgliedstaaten seit langem praktizierten, unterschiedlichen Marktordnungen beseitigt und durch einheitliche, gemeinschaftliche Regelungen ersetzt worden.

Das ist ein unbestreitbarer Fortschritt gegenüber dem früheren, schwer überschaubaren Zustand; denn das neue System erhöht nicht nur die Markttransparenz der mit der Gemeinschaft Handel treibenden Agrarexporteure, sondern es beinhaltet auch eine gewisse Liberalisierung. Neben den für eine Reihe empfindlicher Güter geschaffenen Abschöpfungsmechanismen wird es nämlich weder mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, noch Zölle, noch einzelstaatliche Schutzmaßnahmen gleicher Wirkung mehr geben. Der soeben erst im Stadium ihrer Entstehung befindlichen Agrarpolitik der Gemeinschaft sollte also zunächst einmal Zeit gelassen werden, sich einzuspielen, bevor ihr handelsablenkende Effekte — und nicht zuletzt zum Nachteil wirtschaftlich schwacher Länder — vorgeworfen werden.

Teilnahme an internationalen Handelskonferenzen

Ein Abriß des handelspolitischen Aktionsvermögens der Gemeinschaft wäre unvollständig ohne einen Hinweis auf die Einstellung der EWG zu den internationalen Grundstoffproblemen. Strukturell bedingte und spekulativ verursachte Schwankungen der Weltmarktpreise, denen gegenwärtig eine langfristig nachgebende Tendenz innezuwohnen scheint, schmälern auf bisweilen tragische Weise die Exporteinnahmen der Rohstoffländer und beeinträchtigen dadurch deren Vermögen zur Selbsthilfe im angestrebten wirtschaftlichen Entfaltungsprozeß. Wie reagiert die Gemeinschaft auf den hierin liegenden Appell zu weltwirtschaftlicher Solidarität?

Sie gibt sich zunächst einmal Rechenschaft darüber, daß sie der bei weitem weltgrößte Absatzmarkt für Grundstoffe ist und daß ihr zumindest zum Teil integrationsbedingter Wirtschaftsaufschwung den Entwicklungsländern in Form von Bedarfsausweitungen zugute kommt. Ohne Selbstüberschätzung darf sie also für sich in Anspruch nehmen, schon durch ihre bloße Existenz einen stabilisierenden Effekt auf die Fluktuationen der Weltmärkte auszuüben. Ohne Selbstgefälligkeit aber ist sie bestrebt, noch ein übriges zu tun.

Das fällt ihr keineswegs leicht, denn die Verwirklichung der gemeinsamen Außenhandelspolitik ist noch nicht weit genug fortgeschritten, um beispielsweise in allen multilateralen Konferenzen ihr Auftreten als Eigenpersönlichkeit zu gestatten. Im Zusammenwirken mit den sechs Mitgliedsländern hat sie es jedoch bewerkstelligt, in praktisch allen internationalen Rohstoffabkommen, -konferenzen und -studiengruppen gegenwärtig zu sein — sei es durch eigene Vertreter,

sei es durch Repräsentanten bestimmter Gemeinschaftsländer, deren Haltung in vorherigen Koordinationssitzungen umrissen wird. Zahlreiche konstruktive Vorschläge zur Lösung von Grundstoffproblemen und mancherlei positive Maßnahmen sind im übrigen als Früchte der Tätigkeit eines periodisch am Dienstsitz der Gemeinschaftsinstitutionen zusammentretenden Sachverständigenausschusses zu betrachten. Schließlich heißt es kein Geheimnis ausplaudern, wenn die in zielbewußten Vorbereitungsarbeiten sich manifestierende Entschlossenheit der EWG betont wird, der bevorstehenden UN-Konferenz über Welthandel und Entwicklung nach besten Kräften zum Erfolg zu verhelfen. Grundstofffragen werden hier an prominenter Stelle neben den anderen Entwicklungsproblemen zur Sprache kommen.

Zweiseitige Handelsvereinbarungen mit Entwicklungsländern

Mit diesen Ausführungen ist das Arsenal des der EWG als Gesamtheit zur Verfügung stehenden und zum Nutzen der unentfalteten Länder einsetzbaren handelspolitischen Werkzeugs noch immer nicht erschöpfend umrissen. Denn neben den generellen, auf eine Vielzahl dritter Länder ausgerichteten Maßnahmen, von denen bisher die Rede war, verdient das neuerdings zum Einsatz gelangende Instrument umfassender zweiseitiger Handelsverträge mit wirtschaftlich schwachen Ländern abschließend hervorgehoben zu werden. Die Idee derartiger, auf die jeweiligen speziellen Bedürfnisse bestimmter rückständiger Länder zugeschnittener und den Gesichtspunkt der Entwicklungshilfe mitberücksichtigender Abkommen kann in gewissem Sinne als Frucht der unterbrochenen Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien betrachtet werden.

Mit den bestehenden Schwierigkeiten ihrer überseeischen Assoziierten bereits vertraut, sah sich die Gemeinschaft durch die England-Verhandlungen unmittelbar mit einer Fülle zum Teil anders gelagerter, aber nicht minder drängender Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer des Commonwealth konfrontiert. Hieraus reiften die Ansätze neuer, spezieller Handelsvertragstechniken, die nun wiederum nicht ausschließlich auf die Commonwealthländer anwendbar sein sollten. In dem vor kurzem paraphierten Abkommen der Gemeinschaft mit dem Iran hat der neue Stil bilateraler Handelspolitik der EWG bereits eine erste Anwendung gefunden.

Statistischer Nachweis weltöffener Handelspolitik

Das Bestreben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, auf dem Gebiete des Handels und im Rahmen ihres Aktionsvermögens an der Überwindung der Nöte der Entwicklungsländer mitzuhelfen, ist in diesem Abschnitt ohne Beschönigungsabsicht dargelegt worden. Dennoch könnten böse Zungen versucht sein, die hier beleuchtete positive Haltung umzufälschen in einen Ausdruck schlechten Gewissens über den vielbeklag-

ten Schaden, den die Bildung des Gemeinsamen Marktes der übrigen Welt angeblich zugefügt hätte. Dem sei ein Riegel vorgeschoben! Die bisherigen, freilich noch verhältnismäßig kurzen Zeitreihen der Außenhandelsstatistik machen nämlich deutlich, daß die EWG zu derartigen Ablenkungsmanövern überhaupt keinen Anlaß hat.

Welthandel und Handel der EWG 1958 und 1962

| Herkunft / Bestimmung | 1958 | 1962 | |
|--|-------------|---------|---------------------|
| | in Mill. \$ | | Index 1958 = 100 |
| EINFUHR (cif) | | | |
| Welt insgesamt 1) | 100 500 | 131 400 | 130 |
| Welt ohne EWG-Mitgliedsländer | 77 554 | 95 669 | 123 |
| EWG-Mitgliedsländer | 22 946 | 35 731 | 156 |
| Binnenaustausch | 6 790 | 13 404 | 197 |
| Handel mit überseeischen Assoziierten | 1 546 | 1 925 | 125 |
| Handel mit Drittländern | 14 610 | 20 402 | 140 |
| Lateinamerika | 1 568 | 2 120 | 135 |
| nicht assoziiertes Afrika (ohne Südafrika) | 1 098 | 1 300 | 118 |
| Asien (ohne Japan) | 2 677 | 2 880 | 108 |
| AUSFUHR (fob) | | | |
| Welt insgesamt 1) | 95 200 | 123 500 | 130 |
| Welt ohne EWG-Mitgliedsländer | 72 425 | 89 299 | 123 |
| EWG-Mitgliedsländer | 22 775 | 34 201 | 150 |
| Binnenaustausch | 6 864 | 13 563 | 197 |
| Handel mit überseeischen Assoziierten | 1 860 | 1 477 | 80 |
| Handel mit Drittländern | 14 051 | 19 161 | 136 |
| Lateinamerika | 1 492 | 1 644 | 110 |
| nicht assoziiertes Afrika (ohne Südafrika) | 1 004 | 1 147 | 114 |
| Asien (ohne Japan) | 2 068 | 1 945 | 94 |

1) Ohne internen Handel des Ostblocks.

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften: Außenhandel 1958, 1962.

Die Tabelle zeigt, daß der Handel der EWG mit den Drittländern sich weitaus kräftiger entfaltet hat als der Handel der Nichtmitglieder untereinander. Gleichzeitig vergrößerte sich — bei überproportional gestiegenen Einfuhren der Gemeinschaft — ihr Handelsbilanzdefizit gegenüber der Außenwelt (einschließlich der assoziierten Länder und Gebiete) auf nahezu 1,7 Mrd. \$.

Auch jede der großen Entwicklungszonen unserer Erde hat seit der Bildung des Gemeinsamen Marktes nicht nur keine Einbußen, sondern — jeweils im Verhältnis zu ihrer Angebotsstruktur und Lieferfähigkeit — bemerkenswerte Steigerungen ihrer Verkäufe an die Gemeinschaft zu verzeichnen. Durchschnittliche jährliche Zuwachsraten von annähernd 9%, wie sie z. B. die Einfuhren aus Lateinamerika aufweisen, dürfen sogar als geradezu sensationell bezeichnet werden. Da andererseits die Ausfuhren der EWG nach den Entwicklungsregionen nicht im gleichen Verhältnis gestiegen oder z. T. sogar zurückgegangen sind und die negative Differenz zu den Einfuhren sich somit vergrößert hat, sind den rückständigen Ländern insge-

samt auch durch die weitere Aktivierung ihrer globalen Handelsbilanz mit der Gemeinschaft beachtenswerte Devisenbeträge zugeflossen.

Reservate einzelstaatlicher Initiative: finanzielle und technische Hilfe

Das Stichwort vom Devisenzufluß erscheint geeignet, die Aufmerksamkeit jetzt einer anderen Kategorie entwicklungspolitischer Hilfsmaßnahmen zuzulenken, deren Kennzeichen die Zuwendung von Kapital ist. Gehen wir also der Frage nach, wie es um die gemeinschaftliche Finanzhilfe der EWG gegenüber Drittländern steht.

Hätte eine Antwort hierauf nicht weiter oben schon teilweise vorweggenommen werden müssen, so könnte die beachtliche und noch wachsende Bewegungsfreiheit und Beweglichkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiete des Handels leicht zu der Vermutung Anlaß geben, daß die EWG als solche auch im Bereich des finanziellen Beistands mit einer großen Mannigfaltigkeit der Leistungen aufzuwarten vermöchte. Nichts dergleichen trifft zu.

Dieser Umstand gestattet es, auch den noch nicht erwähnten dritten Komplex des herkömmlichen Schemas der Entwicklungshilfe ohne Umschweife in die weitere Betrachtung einzubeziehen; denn was für die Finanzhilfe gilt, das muß auch bezüglich der technischen Hilfe eingestanden werden: Eine gemeinsame Politik der EWG besteht nicht!

Warum sie nicht existiert und weshalb es dennoch nicht angebracht ist, die Väter des Vertrages von Rom ob mangelnden Weitblicks zu schelten oder ihre etwa geheim gebliebenen Absichten ergründen zu wollen, das wurde eingangs schon zu erklären versucht. Tatsache ist, daß die Zeit zwischen den Konferenzen von Messina und Rom einfach noch nicht reif war, um die Notwendigkeit gemeinschaftlichen Handelns gegenüber den Entwicklungsländern bereits erkennen und im EWG-Vertrage eingehend berücksichtigen zu können. Das bedeutet nicht, daß die im Grunde also mehr zufällige Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich ihrer technischen und finanziellen Beistandsleistungen an die bedürftige Außenwelt ein erstrebens- und erhaltenswerter Zustand wäre. Zu groß sind die Risiken unbewußten Gegeneinanderwirkens; zu einleuchtend die Vorteile aufeinander abgestimmten, sich gegenseitig ergänzenden Handelns. Bei einem finanziellen Gesamtaufwand der Sechs von jetzt jährlich 2,5 Mrd. \$ könnte eine Harmonisierung oder gar Zentralisierung der Auslandshilfe einen den Entwicklungsländern oder den eigenen Steuerzahlern zugute kommenden Rationalisierungseffekt herbeiführen.

Unter dem Eindruck derartiger Überlegungen sind einige zögernde Schritte in die angegebene Richtung bereits unternommen worden. Zwei Koordinations- und Studienausschüsse — der eine für Fragen der finanziellen, der andere für solche der technischen Hilfe — wurden schon vor Jahren auf Gemeinschafts-

ebene geschaffen, bieten aber als ausgesprochene Verlegenheitslösungen keinen Ersatz für eine ausgewogene Gesamtpolitik der Gemeinschaft auf dem hier behandelten Gebiet. Noch weniger vermag der in diesem Zusammenhang überhaupt kaum erwähnenswerte, sporadische Gedankenaustausch im Entwicklungshilfeausschuß der OECD zur Ausprägung eines gemeinschaftlichen Vorgehens der EWG-Länder beizutragen.

Es ist daher nicht mehr als konsequent und verantwortungsbewußt, wenn die Kommission der EWG in ihrem „Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die zweite Stufe“ (der Übergangszeit) die Notwendigkeit einer geschlossenen gemeinsamen Entwicklungspolitik betont und deren Ausarbeitung zu einem ihrer vordringlichen Anliegen erklärt. Ansätze hierzu finden sich bereits in den „Grundzügen eines Aktionsprogramms gegenüber Lateinamerika“, das die Kommission dem Ministerrat vor einigen Monaten unterbreitet hat. Ohne Zweifel aber werden alle weiteren Akte zur Verwirklichung eines Gemeinschaftshandelns gegenüber der Gesamtheit entwicklungsbedürftiger Länder von den Leitideen beeinflußt sein, die schon das fortschrittliche Konzept des Assoziationsabkommens mit den achtzehn afrikanischen Staaten geprägt haben und am Modell der Konvention ihre praktische Bewährungsprobe abzulegen bestimmt sind.

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Vielfach wird übersehen, daß im Verträge von Rom, der die Integrationsziele der EWG absteckt und im Hinblick darauf zugleich die wirtschaftspolitischen Kompetenzen zwischen den einzelstaatlichen Exekutiven und den Institutionen der Gemeinschaft abgrenzt, von einer Politik der Gemeinschaft gegenüber der Gesamtheit der unzureichend entfalteten Volkswirtschaften nicht die Rede ist. Dieser Mangel beruht keineswegs auf richtungweisenden Absichten der Gründer des Gemeinsamen Marktes, sondern findet seine Erklärung lediglich darin, daß eine weltweite Entwicklungshilfe zur Zeit der Beratungen über den EWG-Vertrag noch nicht allgemein als bedeutungsvolle internationale Aufgabe erkannt war.

Das schließt ein gemeinschaftliches Vorgehen zur gezielten Förderung des Wirtschaftswachstums in ärmeren Ländern nicht völlig aus, und so mag die entschlossene Suche nach gewissermaßen jedem Fußbreit vertragsgemäßen Aktionsspielraumes als Gradmesser für die einsichtsvolle Bereitschaft der Gemeinschaft zur nachdrücklichen Unterstützung wirtschaftlich schwacher Länder zu dienen geeignet sein.

Ihre bisher klarste und umfassendste Formulierung hat die nach außen gerichtete Entwicklungspolitik der EWG im Assoziationsabkommen mit achtzehn afrikanischen Staaten gefunden, das auf Teil IV des Vertrages von Rom basiert. Anderen unterstützungsbedürftigen Ländern ist der gleiche oder ein ähnlicher Weg zur Nutznießung aus den Vorteilen der Integration eröffnet worden. Keine geringere Würdigung aber verdienen die beachtlichen Anstrengungen, im

EWG-Verträge schon während der Übergangsphase zur vorgesehenen einheitlichen Handelspolitik Stützen zu finden für eine möglichst große Vielfalt von Maßnahmen gemeinsamer Handelshilfe für die Außenwelt.

Weniger erfolgreich blieben jedoch bislang die Bestrebungen, auch in den traditionellen Bereichen der Entwicklungshilfe — finanzielle Unterstützung und technische Zusammenarbeit — die Aktionen der sechs Mitgliedstaaten zugunsten dritter Länder auf Gemeinschaftsebene zu übertragen. Der Text des Vertrages von Rom bietet hierfür in der Tat keinerlei unmittelbare Handhabe. Dem Geiste des Vertrages und den Konsequenzen seiner Verwirklichung aber würde es widersprechen, wenn so bedeutungsvolle Tätigkeitsgebiete auf die Dauer aus dem im übrigen umfassenden Komplex der gemeinsamen Wirtschaftspolitik ausgeklammert blieben. Es kann daher sicherlich in absehbarer Zeit mit konkreten Vorschlägen der EWG-Kommission zur Überwindung der unbeabsichtigten Inkonsequenz des Gründungsvertrages und damit zum Aufbau einer gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik gegenüber den Hilfsbedürftigen gerechnet werden.

Vieles spricht dafür, daß die zu erwartenden Anregungen und Empfehlungen erneut das fortschrittliche entwicklungspolitische Konzept der EWG widerspiegeln werden, dem schon in der Assoziationskonvention mit den afrikanischen Staaten eine erste Ausprägung verliehen wurde. Dieses Konzept ist Frucht der Einsicht, daß Entwicklungshilfe nicht Dauerlösung und nicht Endzweck sein kann, sondern nur Mittel zur allmählichen Eingliederung der noch unzureichend entfalteten Volkswirtschaften in die internationale Arbeitsteilung. Es geht also darum, in rückständigen Ländern einen dynamischen, ausgewogenen Prozeß wirtschaftlicher Entfaltung auszulösen und ihn durch richtige Dosierung und zweckmäßige Streuung der Hilfeleistungen so lange in Gang zu halten, bis eine genügende Selbstbeschleunigung des Wirtschaftswachstums gezielte und permanente Unterstützungsmaßnahmen von außen überflüssig macht.

Finanzieller Beistand und technische Zusammenarbeit, heute noch Reservate einzelstaatlicher Kompetenz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, werden im Zuge dieses Prozesses ohnehin mehr und mehr zurücktreten hinter einer gemeinsamen Handelspolitik, die den vielfältiger werdenden Exportangeboten der Entwicklungsregionen den Zugang zu den aufnahmefähigen Märkten — nicht nur, aber an erster Stelle dem Gemeinsamen Markt selbst — erleichtert. Freilich kann dies zugleich bedeuten, Mittel in der heutigen Größenordnung der dann fortschreitend an Bedeutung verlierenden traditionellen Entwicklungshilfe für die Sanierung der eigenen Wirtschaftsstrukturen einsetzen zu müssen. Als Preis für die Verminderung weltpolitisch gefährlicher Diskrepanzen im wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Völker und für die allseitigen Vorteile einer rationelleren Nutzung der ökonomischen Kräfte unserer Erde erscheint ein solcher Einsatz jedoch keineswegs zu hoch.